

Politische und rechtliche Implikationen zur Fasnachtszeit : zur politisch wirren Epoche von 1803 bis 1848 in den Höfen Wollerau und Pfäffikon

Autor(en): **Röllin, Werner**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Mitteilungen des historischen Vereins des Kantons Schwyz**

Band (Jahr): **104 (2012)**

PDF erstellt am: **18.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-306511>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Politische und rechtliche Implikationen zur Fasnachtszeit

Zur politisch wirren Epoche von 1803 bis 1848 in den Höfen Wollerau und Pfäffikon

Werner Röllin

Die Fasnacht ist im Sinne der heutigen volkswissenschaftlichen Deutung ein zyklischer Brauch, bei dem jährlich mit Masken und andern Requisiten im Winter und Vorfrühling «verkehrte Welt» gespielt wird. Bei der Ausübung dieses Brauches wurde früher nicht nur eine Unmenge an Speise und Trank «vergeudet» – Gudelmändig/-zischtig bedeuten Tage des Vergeudens –, eine stete Begleiterscheinung waren auch zusätzliche Gewaltanwendungen und politische Spannungen zur Fasnachtszeit. Die uns für den Kanton Schwyz vor allem durch den «Schwyzer Geschichtskalender»¹ von Staatsarchivar Alois Dettling zugänglich gemachten Quellen hat der Autor für die Zeit vom 15. bis 19. Jahrhundert in seinem umfassenden Aufsatz «Entstehung und Formen der heutigen Schwyzer Maskenlandschaft» im Jahre 1978 ausgewertet.² Dabei zeigte es sich, dass die Fasnacht auch immer wieder als ein wichtiger Rechtstermin für Handelsabschlüsse, Heiraten, Dienstboteneinstellung und andere Rechtsakte wie Bürgeraufnahme, Gerichtstermine und so weiter diente. Die Fasnacht und deren Verbote sind als wich-

tige Reflektoren der jeweils allgemeinen Zustände Zeugen des herrschenden Zeitgeistes und der obwaltenden politischen, wirtschaftlichen, ja militärischen Umstände.

Eine Durchmusterung des Quellenmaterials im Bezirksarchiv Höfe in Wollerau und die Transkription aller Quellen zwischen 1400 und 1848 ermöglichen es dem Autor, vor allem für die äusserst bewegte Zeit von 1803 bis 1848, die den Kanton Schwyz schwer erschütterte, die komplizierten Zusammenhänge zwischen dem Brauch Fasnacht und dem Staat Schwyz und dessen damaliger Rechtsstaatlichkeit näher auszuleuchten.³ Die Quellen der damaligen Bezirke Wollerau und Pfäffikon verraten für die Zeit der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts immer wieder Brüche des damals geltenden Rechtes durch Individuen – teilweise mit Beanspruchung des brauchtümlichen Gewohnheitsrechtes. Aber sie zeigen auch die immense Angst der staatlichen und kirchlichen Obrigkeiten vor Gewaltakten zur sogenannten «Unzeit»⁴ und während den Fasnachtstagen, da man zwischen 1803 und 1848 immer wieder mögliche politische Unruhen befürchtete.

¹ Schwyzerischer Geschichtskalender. Separatabzüge aus dem «Bote der Urschweiz», 36 Hefte, Schwyz 1899–1934.

² Vgl. Röllin, Maskenlandschaft; dazu auch: Röllin, Umbruch, mit Brauch-Gestaltungsprinzipien, S. 18–21, zur Fasnacht, S. 85–89. Als Ergänzung für die Zeit vor der Französischen Revolution können aus dem Quellenmaterial des Bezirksarchivs Höfe beigefügt werden: An der Fasnacht 1604 hat man im damaligen Hof Pfäffikon Fähnrich Jacob Halter und Jörg Kräps als Hintersäss angenommen: «Item in der fasnacht im 1604 hatt man von einer gmeind uff dem gselen Hus den fendrich Jacob Halter an gnou Zu einem hinder sesse ja so er sich redlich haltt und Sol Zu in Zug gen x kronen er hatt den in Zug Zaltt [...] Item im 1604 jar Zmere hatt man den Jörg Kräps alt Bormer im schloss an gnou Zu einem hinder sesse [...] git Jörg 9 Kronen Sol man an die schul wänden und ein eimer win den hand die Hofflüt ver Drunken in der Fasnacht im 1605 jar die 3 lb gältz Sol Sekelmeister Hans Föusy gen»; im Jahre 1608 wurde Hans Äschmann als Hofmann im Hof Pfäffikon angenommen «mit Brieffen unnd ein eimer win den Hofflütten Zu ver drincken wan sy Begären uff die fasnacht. Der eimer win ist zaltt uf fasnacht im 1609 jar» (BAH, Historische Bücher, KK II c, I, S. 19).

³ Vgl. Horat, Kanton Schwyz; Suter, Staatsgeschichte.

⁴ In der Zeit vom 6. Januar bis zum schmutzigen Donnerstag durfte man von Amtes wegen nicht maskiert herumlaufen.

Quellenkritisches

Als grundsätzliche quellenkritische Bemerkung ist hier Folgendes anzubringen: Die Fasnachtsforschung gewinnt ihre Erkenntnisse in aller Regel aus Akten, die im Zusammenhang mit negativen Vorkommnissen entstanden sind. Aufgeschrieben wurden von der Behörde etwa Verbote oder Sanktionen mit vorbeugendem oder strafendem Charakter aufgrund von Gewalttaten, Unglücksfällen und so weiter. In sehr seltenen Fällen wird in einer Schriftquelle die Fasnacht an sich thematisiert. Im Allgemeinen war die Fasnacht etwas Alltägliches und nicht erwähnenswert.

Hinsichtlich der Durchsetzung der Verbote der Fasnacht gilt es festzuhalten, dass auch bei einem Verbot ein Vergehen geschehen kann. Das heisst, es ist falsch zu meinen, mit einem Verbot gäbe es keine Fasnacht. Indiz oder Beleg dafür sind die Straffälle respektive fehlenden Straffälle nach der Fasnacht. Am Beispiel der Bezirke Wollerau

und Pfäffikon von 1803 bis 1848 spricht die Quellenlage jedoch gegen die Beantwortung der Frage der Einhaltung der Fasnachtseinschränkungen. Zum einen sind Gerichtsakten dieser Epoche nicht öffentlich zugänglich, zum anderen gehen aus den Quellen des Bezirksrates, der eigentlich die Kompetenz zur Verhängung von Strafen hatte, wenig Straffälle hervor.

Im Folgenden sollen die Bezirke Wollerau und Pfäffikon gesondert behandelt werden. Es fällt auf, dass die Aktenlage bezüglich politischen und rechtlichen Implikationen zur Fasnachtszeit im Bezirksarchiv Höfe für den ehemaligen Bezirk Pfäffikon viel dichter ist. Offensichtlich hat sich die damalige Bezirksbehörde im vorderen Hof intensiver mit möglichen individuellen oder kollektiven Konfliktpotenzialen auseinandergesetzt und prophylaktisch immer wieder ins Fasnachtsgeschehen eingegriffen. Dahinter steht möglicherweise eine unterschiedliche Rechtstradition und Verschriftlichungskultur. Bei Straffällen wendete Pfäffikon die peinliche Halsgerichtsordnung Karls V., die *Constitutio Criminalis Carolina* von 1532, an. Zu Grunde liegt dieser der Gedanke «keine Strafe ohne Gesetz», also die Forderung, dass die Strafsanktion im Zeitpunkt der Tat schriftlich niedergelegt sein muss. Wahrscheinlich ist in Pfäffikon auch der mässige Einfluss des Klosters Einsiedeln besser spürbar. Während etwa in Wollerau noch bis 1848 Vergehen gegen die Sitten mit dem Pranger geahndet wurden, verhängte dafür Pfäffikon Geldbussen. Dieses Vorgehen ist ein Ausdruck einer rechtsstaatlichen Position.⁵

Bezirk Wollerau

Die Hofleute des nach 1803 genannten Bezirks Wollerau – früher als Hinter- oder unterer Hof bezeichnet – regelten nach dem Fall der Helvetischen Republik schon am 1. Mai 1804 im Rahmen der Mediationsakte ihr vor 1798 ziemlich angespanntes Verhältnis zum Kloster Einsiedeln.⁶ Die «*freyen Leüte des hintern Hof's Wollerau*» verzichteten gegen Abtretung aller Vorrechte der Abtei in Wollerau auf den durch die Statthalterei Pfäffikon bei Kindsgeburten zu liefernden Gaben und auf die Durchführung der Weiberfasnacht am schmutzigen Donnerstag als Sonderrecht der Frauen: «*Dagegen anderseits zu einigem Ersatz der Abtretung dieser Rechte entsagen die hintern Hofleüte auf immer dem seit alten Zeiten von der Statthalterey zu Pfäffikon den Kinderbetterinen gegebenen Hofwein und Brod; wie auch der*

sogenannten Weiberfasnacht. Sie entsagen gleichfahls allen Ansprüchen auf das Wucherschwein der Statthalterey zu Pfäffikon».⁷

Auf Gewohnheitsrecht beriefen sich früher die Narren beim sogenannten Mundraub, der Entwendung einer kleineren Menge von Nahrungs- und Genussmitteln oder Gegenständen des hauswirtschaftlichen Gebrauchs. Während im heutigen Schweizer Strafrecht dieser Straftatbestand nicht erwähnt ist, wurde der Mundraub vor 1848 verfolgt. Laut Protokoll der Wollerauer Bezirkskommission vom 13. Juni 1807 beklagte sich Jacob Fuchs, ein Lehensmann, dass ihm vor drei Jahren zur Fasnachtszeit Fremde in der Küche Schweinefleisch und verschiedene Gerätschaften wie Pfannen, Platte und Kanne gestohlen hätten: «*Jacob Fuchs Leemann gibt Bericht, dass vor allbereit drey Jahren in der Fasnacht in sein Kuchy gestigen worden seye, und ihme aus dem Kamin 4 Schweinhämmen, 1 Kunstpfanne, etwas Anken, 1 Zinenj Blatten und 1 Kanten, 1 küpfers Dreybey Pfändly seyen genohmen worden*».⁸

Ein eigentlicher närrischer Skandal, der zur Intervention der weltlichen Obrigkeit führte, ereignete sich gemäss Bezirksratsprotokoll vom 3. Mai 1820 an der Fasnacht des Jahres 1820. Johann Georg Kümin, Johannes Weber und Johannes Borell verspotteten als maskierte Kapuziner den Orden durch Brevier-Beten und Bildchen-Austeilen an Kinder, was zur Intervention des Rapperswiler Kapuzinerguardians in Wollerau führte. Die drei Individuen wurden laut Protokoll vom Bezirksrat zur Abbitte, Satisfaktionserteilung und Strafe von 8 Franken verurteilt: «*Nachdem die von Sr. Hochwürden dem Pater Guardian in Rapperschwyl an das hiesige Amt eingelegte Klage dahin gehend laut dessen schriftlicher Klage, das ihr Orden durch eine letztere Fasnacht stattgehabte Vermaskierung in Kapuziner Brüder durch ihr Brevier Betten und Karten Austheilen von jüngern Leüten !: Namens Joh. Georg Kümin, Johannes Weber und Johannes Borell !: ausgespielt worden, und deswegen ihre Amtsverrichtungen in hier bis zur Erhaltung genügliger Satisfaction eingestellt seyn*

⁵ Ein Beispiel für eine Haltung des Rechts des Stärkeren in Wollerau ist der Machtkampf der Familien Höfliger aus Bäch und Theiler im Ried samt den jeweiligen familiären Klientelen. Vgl. Röllin, Dorfskandal; Meyerhans, Selbstmord.

⁶ Siehe unten Kapitel «Bezirk Pfäffikon».

⁷ BAH, Historische Bücher, KK I d, 3.

⁸ BAH, Historische Bücher, KK I a.

werden, wird seitig vor Verhör Comissionen und Behörden geschwoben, ist endlich erkannt, dass gedachte Individuen vor W. u. Bezirks Rath demüthige Abbitte und Satisfaction leisten sollen, und jeder noch in 8 Fr. Straff verfällt sey.»⁹

Besonders zur sogenannten «Unzeit» und den Fasnachtstagen, aber auch während dem übrigen Jahr wurde das «Brögnen/Bröggen» vor Häusern mit jungen Bewohnerinnen durch Heiratslustige brauchtümlich geübt. Mit hoher Fistelstimme, auch «Red verkehren» genannt, referierten die jungen Männer nachts vor den betroffenen Häusern über unwahre Liebesgeschichten, um die Mädchen ans Fenster zu locken. Damit verbunden war oft grosser Aufruhr, teilweise sogar Misshandlung der «Redverkeher» durch jugendliche Rivalen. Im Protokoll des Bezirksrat Wollerau wird ein Musterbeispiel solchen nächtlichen Unfuges samt Bestrafung der Involvierten unter Einhaltung einer Zahlungsfrist von vier Wochen aufgeführt: «Auf den unterm 7ten M. gemachten Untersuch betreff dem am Fasnacht Dienstag vorgefallenen Nachtlärm und Misshandlung, weil es sich daraus erzeigt, dass Johann Joseph Kümin und Anton Litschi die Red verkehrt und Leonard Guggenbühl übermässig geflucht, ward erkannt, dass jeder, der die Red verkehrt, laut bestehender Verordnung in 2 Kr. Thlr. [Krontaler], Guggenbühl wegen seinem Fluchen ebenfalls in ein Kr. Thlr. Straff in 4 Wochen zu erlegen verfällt seyn solle.»¹⁰

Eindeutig auf die politisch angespannte Lage nach dem Hörner- und Klauenstreit wegen der Prügellandsgemeinde vom 6. Mai 1838 in Rothenthurm¹¹ zurückzuführen ist das Verbot des Maskierens in Wollerau für die Fasnacht 1839 durch den örtlichen Bezirksrat: «Ward bei der etwas immer noch gereizten Stimmung unter den Landleuten die Masgen im hiesigen Bezirk für die gegenwärtige Fasnacht bei 16 Fr. Straff verboten und selbes publiciert werden soll.»¹²

⁹ BAH, Historische Bücher, KK I b, 2.

¹⁰ BAH, Historische Bücher, KK I b, 3.

¹¹ Horat, Kanton Schwyz, S. 57.

¹² BAH, Akten, C 2, 4.

¹³ BAH, Historische Bücher, KK I b, 4; Akten, C 19 (Pfäffikon, 1840).

¹⁴ Horat, Kanton Schwyz, S. 59–62; Suter, Staatsgeschichte, S. 74, 77–80.

¹⁵ BAH, Akten, C 2.

¹⁶ BAH, Akten, C 41, undatiertes Schreiben.

Geht man vom Fasnachtsverbot des Wollerauer Bezirksrats vom 16. Januar 1841 aus, so hatte sich die politische Lage durchaus auch nach über zwei Jahren nach dem Hörner- und Klauenstreit im Lande Schwyz nicht beruhigt. Energisch wurde das Larven-Tragen und Herumlafen in Blätzlikleidern verboten: «Erkennt zu publiciren, dass auf gegenwärtige Fasnachtzeit bei 24 fr. Strafe, wovon die Hälfte dem Lande zukommt, verboten sei mit Larven und Blätzlikleidern Narren zu laufen.»¹³

In den folgenden Jahren waren politische Unrast, innere Zerrissenheit und wirtschaftliche Not im Kanton Schwyz massgeblich für die Einschränkung der öffentlichen Lustbarkeiten verantwortlich. Vor allem während den Freischarenzügen von 1844 und 1845¹⁴ wurde in Wollerau sicherheits halber das Maskieren verboten und die Tanzbelustigung auf den Güdelmontag und -dienstag gemäss Ratsbeschluss vom 18. Januar und mit Publikation vom 14. Februar 1845 beschränkt: «Publication. Der löbl. Bezirksrat Wollerau hat betreffs der Fasnachtsbelustigungen verordnet, dass es gänzlich untersagt sey, während der Dauer derselben unter immer was für einer Gestalt maskiert zu erscheinen. Die Tanzlustbarkeiten sind während den zwei letzten Tagen vor Fasnacht erlaubt, wobei jedoch am Dienstag Abend 12 Uhr mit Tanzen aufgehört werden soll. Darwiderhandelnde der gegenwärtigen Verordnung werden mit einem Louisdor Busse zu handen der Bezirks Cassa bestraft, was hiemit zu jedermanns Verhalt bekannt gemacht wird. Wollerau, den 14. Februar 1845. Die Bezirkskanzlei.»¹⁵

Bezirk Pfäffikon

Einfluss von Kloster Einsiedeln und Bischof

Schon beim Untergang der Helvetischen Republik ersuchten die Verantwortlichen des Hofes Pfäffikon zusammen mit denjenigen des Hofes Wollerau im Herbst 1802 in einer Petition ans Kloster Einsiedeln um Neuregelung der gegenseitigen Pflichten. Pfäffikon und Wollerau baten in einem breiten Forderungskatalog unter anderem um die Beseitigung der Abgabepflicht für die Fasnachtshühner, und die beiden Höfe offerierten dafür den Verzicht auf das Recht, am schmutzigen Donnerstag Weiberfasnacht zu feiern und den Hofwein dazu vom Schloss Pfäffikon zu erhalten.¹⁶

Im Jahre 1811 beschäftigte sich der Bezirksrat in Pfäffikon am 7. März mit einem Holzdiebstahl («schöne Bruggladen») im Steg am Fasnachtsmontag, begangen durch zwei Wädenswiler. Am gleichen Tag wurde Anton Braschler auf

Klage von Anton Meyenberg zu einem halben Krontaler Busse verurteilt, weil er am Aschermittwoch Würste in seinem Gasthaus ausgewirtet hatte: *«Hat Anton Meyenberg gleichfalls Anton Braschler angeklagt, dass derselbe am Escher Mittwoch als an einem verbotenen öffentlichen Fasttag, Würst in seinem Haus ausgewirtet habe. Anton Braschler hingegen gestehet solches gethan zu haben, und zwar ohne vortane frag oder besondere bewilligung, da er habe geglaubt, wenn in Lachen, Raperschwil und andern Orten Fleisch an solchen Tügen dürfe ausgewirtet werden auch in seinem öffentlichen Wirtshaus auf gleiche art wirten dürfe. Demenach ist erkennt, weillen grade an Sonntag vorhin durch den Pfarrherr die vom Bischof befohlen und bestimmten Fasttügen mit sämtlicher Publication bekannt gemacht worden, somit vorsetzlich auf solche art gewichtet – auch deswegen für seine Vergebung aus gnaden in ein ½ Kronenthaller straf verfellt – und ferner an verbotenen Fasttagen Fleisch und Wurst aus zu wirten untersagt, ussert er habe von der Geistlichkeit eine Bewilligung.»*¹⁷

Der klösterliche Einfluss machte sich, im Gegensatz zum Bezirk Wollerau, in Pfäffikon auch laut Bezirksratprotokoll vom 12. Februar 1813 geltend, indem vor dem Rat der Sittenzerfall wegen der Fasnacht beklagt wurde und demzufolge das Narrenlaufen und die Fasnachtsfeuer gänzlich untersagt und das Tanzen nur an den zwei letzten Fasnachtstagen bis nachts zehn Uhr gestattet wurden: *«Ferner ist um in so Kritischen Zeiten die Sitlichkeit der Menschen und in weniger sünd und Laster zu fallen, erkennt: dass für gegenwärtiger Fasnacht das Fasnacht nahen Laufen und Sogenante Fasnacht Feür machen des gänzlichen verbotenen sein solle, und zwar bey unablässiger straf bey einer Dublonen Buss, welches Publiciert werden solle. Das Tanzen über die Fasnacht betreffend ist nur an den 2 Lezten Tagen der Fasnacht bewilliget mit beysügen, dass am Fasnacht Dienstag abends 10 Uhr das Tanzen und Wirten Laut Policey gesetz aufhöörn sollen – wovon auch wen gedanzet wird, von dem betreffenden Wirt die bestimmte 4 Franken per Tag in die Armen Cassa sollen abgetragen werden.»*¹⁸

Unruhige Zeiten nach 1810

Die Zeitumstände scheinen sich auch in den Folgejahren nicht gebessert zu haben, so dass der Bezirksrat am 1. Februar 1817 erneut das Tanzen, Narrenlaufen und die Fasnachtsfeuer verbot: *«Jst in so bedrängten und gegenwärtigen Zeit umständen über die bevorstehende Fasnacht das Tanzen und Maschgraden Laufen bis auf weiteres des gänzlichen verbotenen, und so auch das Fasnachts Feür machen – alles bey strenger straf und verantwortung.»*¹⁹

Ein Mundraubzwischenfall vom Jahr 1811 musste am 24. April 1817 vor dem Rat behandelt werden. Im Wilhelmenhaus an der Strasse Pfäffikon nach Schindellegi sei vor sechs Jahren vor dem schmutzigen Donnerstag Butter und Schweinefett aus dem Keller des Josef Keller gestohlen worden: *«Ferner aufgenommene Inditien, den 1ten Mey 1817 von Joseph Keller im Willhälmen, dieser gibt an: Am Dienstag vor dem Schmutzigen Donstag, Leztern Fasnacht auf 6 Jahr zurückgerechnet, seye Jhm aus seinem Keller Nachts Zeit 5 lb ungesothenen Kühe Anken, nebst 17 lb gesothenen Schwin anken zusammen Cirka bey wenigem 22 lb durch Öffnung der Keller Thür gestollen worden und glaube gründlich argwon auf Franz Market haben zu können, und werde Karl Steiner unter der Halten, und seine Ehefrau Josepha Schwendeler über diesen Akt, dass sie Jhme Keller selbst bemerkt, Bericht erstatten können – Nämlich Karl Steiner habe von Nüssler Franz, vor seiner abreis aus seinem Mund vernohmen, Er, Franz Birchler und Franz Market, haben die grösste Freüd gehabt, wo sie dem Joseph Keller sein anken genommen haben – Auch habe Karl Steiner noch bereits vermerken lassen, dass Johan Joseph Steiner alt Seckelmeisters Sohn, auch wüssen davon haben könnte.»*²⁰

Wechselnde politische Lagen nach 1820

In der Zeit um 1820 scheint die politische Lage recht ruhig gewesen zu sein. Am 28. Januar 1820 erlaubte der Bezirksrat das Narrenlaufen: *«Jst über bevorstehende Fasnacht das Fasnachtsnah Laufen nicht verboten»*,²¹ und am 23. Februar doppelte die Bezirksbehörde nach: *«Jst in betref der bevorstehenden Fasnacht in betracht gezogen, dass Danzen oder Maschgraden und Fasnachtnarren laufen zu bewilligen seye, oder aber nicht, ist erkennt: dass das Danzen bewilliget seye Montags u. Dienstag – aber solle am Dienstag zu rechterzeit Nämlich um 12 Uhr aufhöörn soll, bey gesetzlicher Buss und das Fasnachtsnarren Laufen des gänzlichen untersagt seye bey angesetztter straf einer ½ Dublonen Buss.»*²²

¹⁷ BAH, Akten, C 11.

¹⁸ BAH, Akten, C 12.

¹⁹ BAH, Akten, C 13.

²⁰ BAH, Akten, C 13.

²¹ BAH, Akten, C 14.

²² BAH, Akten, C 14.

Schon wenige Jahre später musste das Maskenlaufen am 30. Januar 1825 durch die Bezirksobrigkeit von Pfäffikon verboten werden: «*Jst das Mascaraten und Fasnacht Narren Lauffen bey straf untersagt und verbothen.*»²³ Als Analogieschluss – etwa zu den 1810er-Jahren – sind für dieses Verbot politische Spannungen, die sich insbesondere in Schlägereien entluden, anzunehmen. Diese manifestierten sich etwa am Fasnachtsonntag 1826 in einer eigentlichen «Prügelbezirksgemeinde», die nach Schlägereien abgebrochen werden musste. Zu deren Ursachen enthalten die Quellen aber keine Angaben.²⁴

Am 26. Januar 1826 wurde nebst dem Narrlaufen mit Masken insbesondere der Brauch des Fasnachtsvergrabens, einer vulgären Imitation eines Begräbnisses, im vorderen Hof verboten: «*In betref des Verhältnisses über die Fasnacht solle an der Herren Fasnacht das Narlauf so wie Maschkraden und Fasnacht vergraben durch Publication bey Buss untersagt werden.*»²⁵

Am 20. April 1826 musste sich der Bezirksrat mit unliebsamen Vorkommnissen beschäftigen, in die jeweils der Fürsprech Johann Adam Braschler verwickelt war. An der vergangenen Fasnacht wurde Säckelmeister Alois Braschler vom Fürsprech Braschler ein «*Mörderschelm*» gescholten, weil Ersterer einen eisernen Gewichtstein in seinem Säckelmeisterhaus nach ihm geworfen habe. Noch massiver war die Klage von über 20 Leuten gegen die Gebrüder Walder, die in einem Fasnachtsspiel die Kläger in ihrem Ehrgefühl gekränkt hätten: «*Dato Nachmittag Hr. Hauptmann Feüsi, Hr. Leütn. Theodor Wild, Hr. Vorsprech Adam Braschler und Hr. Schützenmeister Joseph Franz Christen, dann Hr. Leütenant Kaspar Wild, und noch Cirka 20 andere*

Indivituen als Kläger gegen die Gebrüder Anton und Adelrich Walder, mit eröffnen, Es seye von Leztern eine schilterung schreiben von Lezter Fasnacht-spillen, sie sich durch selbe an Ehren gekränkt finden und verlangen, dass diese schrift vorgelesen werde. Hingegen Gebrüder Walder widersprechen die belesung bis sie selbe eingesehen. Nach erfolgter einsicht hat Anton Walder solches als das sein einhändige anerkennt und verlangt selbes als sein Eigenthum zu seinen Händen zurück: in deme jhnen solches aus einem beschlossenen gehalt aus seiner Stube schelmischer weis nebst etwas geld gestollen worden und behaubte andurch niemand beschimpft oder an Ehren bedastet zu haben – er könne für sich schreiben was er wolle und verschlossen bey behalten.»²⁶

Der Streithandel konnte aber am 18. November 1826 mit einem Vergleich friedlich beendet werden: «*Betref der obwaltenden leidigen Geschicht der Fasnacht von Schuhllerer Walder gegen Vorsprech Adam Braschler – ist auf beidseitig geschehenen gütlichen vergleich ohnbestrast abgethan.*»²⁷

Gegen Ende der 1820er-Jahre scheint sich also aufgrund politischer Spannungen die Haltung des Bezirksrats gegenüber der Fasnacht verhärtet zu haben. Laut Beschluss vom 17. Februar 1827 «*jst das Fasnachtnahr Lauffen nach der vorjährigen verordnung bey einer ½ Louisdor auf jedes Individuum eines solchen Vorschein verbothen und solle morgen an gewohnten Ort Publiciert werden.*»²⁸

Nun folgten Jahre mit fortlaufendem Verbot für Narrlaufen, Vermaskierung und Fasnachtsvergraben: am 9. Februar 1828²⁹ und am 28. Februar 1829.³⁰

Im Jahre 1830 verordnete der Schwyzer Kantonsrat angeblich aus religiösen Gründen zum Schutze des Mathiastages, dass das Narrlaufen ohne Vermaskierung und das Tanzen am Güdelmontag/-dienstag erlaubt, das Fasnachtsvergraben indes verboten werde. Der Bezirksrat von Pfäffikon zog mit einem Beschluss vom 20. Februar 1830 nach: «*1tens betref den bevorstehenden Fasnachts Tügen über das Danzen, Maschgraden Laufen und das mit veranlasste und Vermög eingelangter Zuschrift vom Hochw. Kantons Presidio belesen und nach erwegung in betracht gezogen. Darüber erkennt: willen der Fasttag des St. Mathias Tag von dem Geistlichen Presidio übersezt, so möge zwar mit einschränkung der Zeit bis Dienstag Nacht Zeit bis 12 Uhr das Danzen erlaubt seyn – mit dem beyfügen dass von der Policy genau aufsicht gemacht wird genaue Obacht gehalten werde – und die übertretter zur Verantworthing und Strafe geleitet werden sollen. 2tens. Seye auch das Maschgraden Laufen in Ehrbarkeit ohne Vermaschgerung Larfen der Gesichtsbildung – Montag und Dinstag bewilliget seyn – mit der bestimmten ausnahm, dass anbey das sogenante Fasnachts nahr*

²³ BAH, Akten, C 15.

²⁴ BAH, Akten, C 30.

²⁵ BAH, Akten, C 15.

²⁶ BAH, Akten, C 15.

²⁷ BAH, Akten, C 15.

²⁸ BAH, Akten, C 16.

²⁹ BAH, Akten, C 16: «*Jst auf ansuchen des vermaschgerente sogenante Fasnachtnahr laufen für bevorstehende Fasnacht des gänzlichen untertsagt und verbothen bey 2 Mgl. unablässige Straf, so morgen in der Kirche Freyenbach verlesen werden.*»

³⁰ BAH, Akten, C 16: «*Jst für bevorstehende Fasnacht Täge das verkleidete Fasnacht narren laufen und vermaschgerente Fasnachtsvergraben oberkeitlich untersagt und bey straf verbothen.*»

laufen mit Larven und Rollen des gänzlichen solle untersagt – auch eben so das Fasnacht vergraben, was durch öffentliche Publication bekannt gemacht werden solle – was das Schreiben von H. u. Kantons Rath deren Kanzley Schwiz mit datum vom 6ten Febr. 1830.»³¹

Fasnacht als politischer Resonanzboden nach 1830

In der Folgezeit wurde der Kanton Schwyz durch die Kantonstrennung von 1831 politisch schwer erschüttert.³² Es erstaunt daher nicht, dass auch die Obrigkeit des Bezirks Pfäffikon, die bei der Kantonstrennung auf der Seite des «Kantons Schwyz äusseres Land» mitwirkte, am 19. Januar 1832 zögerte, den Bürgern an der Fasnacht Narrenfreiheit zu gewähren: «Betref des Masgern oder Fasnacht Nahr laufen über die bevorstehende Fasnacht Zeit bis auf nächsten Rathstag zu erkennen eingestellt und verschoben.»³³ Wochen später kam dann am 17. Februar 1832 ein sehr restriktiver Beschluss zustande: «Wurde der Schluss gefasst, dass während der Fasnacht Zeit das sogenannte Narrenlaufen oder mit Masken bey hoher Straffe untersagt werden solle. Die übrigen Lustbarkeiten sollen aber gestattet seyn, jedoch soll am Dienstag Abend 12 Uhr alles aufhören.»³⁴

Obwohl der seit 1831 getrennte Kanton Schwyz im August 1833 militärisch mit eidgenössischen Bundestruppen besetzt und zwangsweise wiedervereinigt wurde, beruhigte sich die politische Lage keineswegs in den darauffolgenden Monaten.³⁵ Deshalb wurde die Fasnacht restriktiv erlaubt. Diese war eben ein guter Resonanzboden für die Wahrnehmung politischer und wirtschaftlicher Unrast. Den staatlichen und kirchlichen Obrigkeiten in der Schweiz lag noch im 19. Jahrhundert das kriegerische Urerlebnis der jungen Eidgenossenschaft in den Ohren: der Saubannerzug von 1477. Dabei brachte die Bande der Brüder des «thorechten Lebens» auf ihrem widerrechtlichen Raubzug von der Inner-schweiz ins französischsprachige Welschland zur Fasnachtszeit das damals junge eidgenössische Staatenbündnis fast zum Einsturz. Dieses historische Ereignis hatte auf Schweizerboden in den folgenden Jahrhunderten für die Obrigkeiten auf den verschiedenen Handlungsebenen paradigmatischen Lehrcharakter: an der Fasnacht sei die Möglichkeit geboten, Aufruhr zu entfachen.³⁶

So beriet der Bezirksrat Pfäffikon am 8. Februar 1834 die Veröffentlichung einer Publikation zur «Herrenfasnacht». Um Streitigkeiten irgendwelcher Art, aber auch religiösen, moralischen und politischen Zuwiderhandlungen vorzu-

beugen, wurde das Maskenlaufen nach dem Betzeitläuten abends verboten. Die Veröffentlichung des Ratsbeschlusses erfolgte am 28. Februar 1834: «Bekanntmachung. Der u. u. Bezirksrath hat in seiner den 8ten Febr. gehaltenen Sitzung zu publicieren beschlossen, da sich an den Fasnachttagen und besonders an denselben Abends, schon oft sehr viele Unannehmlichkeiten, Zank und Schlägereien zugetragen haben, und es in der Pflicht einer Behörde liegen muss, alle Kräften aufzubieten, um alles ferne zu halten und zu verhindern, was in religiöser, moralischer und politischer Beziehung Zuwiderlaufendes entstehen könnte. Daher hat Wohlderselbe für nothwendig und zweckmässig erachtet, dass an die nächsten Fasnachttagen als Montags und Dienstags, kein Maskerad sich befechten soll, auf öffentlicher Strasse oder Plätze, fremde sowie einheimische Leute zu plagen, noch irgend auf eine Weise zu beleidigen. Es soll sich an den besagten Tagen, Abends nach dem Betzeitläuten keiner in einem Maskeradkleide befinden. Zugleich soll Dienstag Abends halb zwölf Uhr mit dem Tanzen aufgehört werden. Diejenigen welche sich über obige Punkten schuldbar machen, fallen über jeden Punkt in ein Strafe von einer Louisdor. Es weisst sich daher Jeder dernach zu benehmen und sich selbst vor seinem Schaden zu verwalten.»³⁷

Bereits am 11. März 1834 mussten sieben Mitbürger aus dem Bezirk Pfäffikon durch den Bezirksrat gebüsst werden, weil sie trotz Verbot am Aschermittwoch noch maskiert waren: «Wurde Karl Christen, Anton Christen, Caspar Leonz Christen, Marianus Seeholzer, Theodor Hiestand, Franz Hiestand, Karl Ant. Braschler, welche sich letzten Aschermittwochen Vermaskeret gehabt haben, in eine Strafe 4 Fr. jeder verfällt, dieselbe wurde Sub 21ten Merz auf 2 Franken verringert, in sofern dieselbe in Zeit v. 14 Tagen v. 21. März an gerechnet an den Herrn Seckelmeister entrichtet werde, widerigenfalls soll bei den 4 Franken sein verbleiben haben.»³⁸

Dieser Vorfall führte dann dazu, dass der Rat im folgenden Jahr am 28. Februar 1835 das fasnächtliche Verkleiden

³¹ BAH, Akten, C 16.

³² Horat, Kanton Schwyz, S. 46, 54–56.

³³ BAH, Akten, C 16.

³⁴ BAH, Historische Bücher, KK II a, 1.

³⁵ Horat, Kanton Schwyz, S. 54–62.

³⁶ Röllin, Maskenlandschaft, S. 130.

³⁷ BAH, Akten, C 17 (8. und 28. Februar 1834).

³⁸ BAH, Akten, C 17.

am Aschermittwoch unter Wahrung kirchlicher Interessen noch unter besondere Strafe stellte: *«Titl. Landammann Nötzlin trägt vor ob auf die zwei bevorstehende Fasnachtstage betreff dem Maschkeraden laufen ein Verboth und eine Einschränkung stattfinden soll, oder nicht. Hierauf wird erkannt: Es soll eine Publikation im Sinn und Geiste wie selbe im Jahre 1834 stattgefunden habe verlesen werden und noch mit dem Leitsatz, dass wenn Jemand am sogenannten Aschermittwochen sich verkleiden würde ebenfalls under die in der Publikation bezeichneten Punkte zu rechnen und daher ebenfalls in einen Louisdor Strafe verfällt werden soll.»*³⁹

Verbote des Maskierens wurden auch 1836 erlassen. Die öffentliche Ordnung der Fasnachtszeit sollte laut Bezirksratsbeschluss vom Januar 1836 nach dem Gottesdienst verlesen werden. Die Pfarrkirchen waren damals auch die Kommunikationszentren der weltlichen Behörden.⁴⁰

Obwohl sich seit 1837 im Kanton Schwyz ein seit längerer Zeit schwelender Nutzungsstreit zwischen bäuerlichen und nichtbäuerlichen Genossen der Oberallmeindkorporation beziehungsweise Gross- und Kleinviehbesitzern – den «Hörnern» und den «Klaunen» – anbahnte, was am 6. Mai 1838 zur bekannten «Prügellandsgemeinde» von Rothenthurm führte,⁴¹ gewährte die Pfäffiker Obrigkeit ihren Untertanen am 1. Februar 1838, offenbar in Unkenntnis der sich anbahnenden politischen Wirren, nicht weniger als vier Fasnachtstage: *«Wegen dem Erscheinen der Masken während der Fastnacht 4 Tag Nahrlaufen. Nach Sonntag solle Publikation gemacht werden wer jemand schädiget od. nach Betzeitleuten sich in einem Maskenkleide befindet in 1 Louisdor Busse.»*⁴²

Nach den Tumulten von Rothenthurm und später in der March vom Frühsommer 1838 veränderte sich rasch die

grosszügige Position des Pfäffiker Bezirksrats.⁴³ Am 26. Januar 1839 verbot er wegen möglichen Unannehmlichkeiten und sogar befürchteten blutigen Auseinandersetzungen grundsätzlich das Maskieren der Narren und gebot den Abbruch der Tanzveranstaltung nachts 12 Uhr am Gudedienstag: *«Publication. Es wird hiermit zur allgemeinen Kenntniss gebracht und öffentlich bekannt gemacht, dass der hies. Bez. Rath in heutiger Sitzung da unvermeidlich voraus zu sehen wäre, wenn wie früher die Maskeren Erscheinungen während dieser Fasnacht stattfinden dürften, grosse Unannehmlichkeiten u. sogar blutige Auftritte auf hiesigem Gebieth herbey geführt werden könnten, beschlossen hat, was folgt: 1. Da in verschiedenen Bez. des Kant. Schwyz die Masken Erscheinungen aus verschiedenen im letzten Jahr stattgefundenen Vorfällen verboten worden sind, so sollen die Maskenerscheinungen in dem hiesigen Bez. von Dato an auf die Dauer dieser Fasnacht gänzlich untersagt u. verboten sein, zwar auf eine jedesmalige Übertretung ist 15 Gl. unablässige Strafe festgesetzt. 2. Auch ist am Fasnacht Dienstag nach dem Schlag 12 Uhr Mitternachts das Tanzen verboten und die Strafe auf diese Übertretung ist 10 fl. angesetzt, sowohl in bezug auf den Wirth als Tänzer. Pfeff. den 26ten Jan. 1839 Namens der Raths Kanzley Pfeff.»*⁴⁴

Obwohl die Fasnacht behördlicherseits nun restriktiver behandelt wurde, ereignete sich an der Fasnacht 1839 im Wirtshaus zur Schwendi ob Pfäffikon bei den Gebrüdern Hiestand ein ernsthafter Zwischenfall, in den auch Leute aus dem Bezirk March involviert waren. Die näheren Umstände sind nicht bekannt.⁴⁵

Fasnachtseinschränkungen nach 1840

In den folgenden Jahren, in denen politische Unrast und wirtschaftliche Not herrschten, wurde die Fasnacht massiv eingeschränkt und letztlich gänzlich verboten. Am 13. Februar 1840 wurde in einem Protokolleintrag des Pfäffiker Bezirksrats mehr Anstand seitens der Maskierten verlangt und das Herumlafen derselben bis Betzeitläuten gestattet: *«Betreff der diesjährigen Masquenerscheinungen soll eine Publication erlassen werden, vermög welcher jeder, der auf solche Weise sich zu belustigen willens sein, gemahnt werde, sich anständig zu betragen, ansonst der darwider Handelnde in eine Busse von 3 Ldor verfällt sei, so wie auch derjenige der nach Betzeitleuten noch in Masquenkleider sich befinde, endlich dass unter dergleichen Bussen am Fasnachtsdienstag Mitternacht 12 Uhr das Tanzen untersagt sein soll.»*⁴⁶

Am 15. Februar 1840 erfolgte dann die Publikation der Fasnachtseinschränkungen wegen allgemeinen Unruhen,

³⁹ BAH, Historische Bücher, KK II a, 2; Akten, C 17 (1835).

⁴⁰ BAH, Akten, C 17.

⁴¹ Horat, Kanton Schwyz, S. 57.

⁴² BAH, Akten, C 18.

⁴³ Zu Unruhen und behördlichen Massnahmen zur Fasnachtszeit in der March vgl. Röllin, Märcbler Röllli, S. 6–9.

⁴⁴ BAH, Akten, C 18 (1838). Der Text ist durchgestrichen.

⁴⁵ BAH, Akten, C 18.

⁴⁶ BAH, Akten, C 19; Akten, C 18 (1839): *«Betreff der Masquen soll eine Publication erlassen werden nach welcher jeder, der etwas anfangen 3 Duplonen Bus u. er nach Bettzeit erscheint auch in 3 Duplonen Bus wovon dem Leiter 2 Duplone u. darüber Schlag 12 Uhr tanzt am Dienstag ebenfalls in 3 Duplonen wovon dem Leiter 1 Duplone.»*

Schlägereien und blutigen Zwischenfällen: «Der hies. Löbl. Bezirksrath, nachdem derselbe wahrgenommen, dass bei allzu häufigen Masken Erscheinungen nicht selten Unangenehmlichkeiten & im Allgemeinen Unruhen, öfters auch Schlägereien u. blutige Auftritte zu geschene pflegen, so hat Wohlderselbe es in seiner Pflicht gefunden, um allen daherrührenden unangenehmen Folgen vorzubeugen folgendes zu beschliessen u. öffentlich bekannt machen zu lassen: 1. Dass wer immer maskiert erscheint, u. sich auf solche Weise belustigt, sich anständig zu benehmen habe, Niemanden Nichts zu schänden oder Jemanden Schaden zufügen, u. besonders, dass sich jeder Maskierte wohl halten solle, Niemanden seien es Fremde oder hiesige Bezirks Bewohner zu beleidigen, oder zu necken, u. vor allem Acht zu haben, dass keiner der in einer Maske erscheint, irgend auf was für Weise Zwistigkeiten oder gar Schlägereien verursache, oder feindselig gegen andere entweder Maskierte oder nicht Maskierte auftrete, wie auch ferners dass jederzeit Abends nach Betzeitleuten sich keiner mehr in einem Maskenkleide befinden soll, in dem: 2. Jede Uebertretung der genannten verbotenen Handlungen mit einer Busse von 3 Duplonen, oder im Nichtzahlungsfalle mit einer Leibesstrafe geahndet werden wird, vor welcher Strafe dem Leider eine Duplone zukommen soll. 3. Solle ebenfalls am Fasnachts Dienstag mit Schlag 12 Uhr Mitternacht das Tanzen aufhören u. am Aschermittwoch alle Fasnachtsbelustigungen untersagt sein u. zwar im nicht befolgenden Falle habe jeder der gegen dieses Verboth handelt, eine Busse von 3 Louisdor wovon auch dem Leidter ein Louisdor zukommt, zu bezahlen. Pfeffikon d. 15. Febr. 1840. Aus obrigkeitlichem Auftrage. Kanzlei Pfeffikon.»⁴⁷

Die Zunahme der inneren Spannungen im Kanton Schwyz lässt sich auch anhand der Dekretsveröffentlichung des Schwyzer Kantonsrates vom 27. Juni 1840 nachweisen: das sogenannte «Zu oder Umschellen, Reiflen (Greiflen) etc.», welches zur «Unzeit» oder an den Fasnachtstagen besonders praktiziert wurde, verbot der Kantonsrat mit einer Verordnung vom 21. März 1840.⁴⁸

Gewaltanwendungen in der Vorfasnachtszeit und an den Fasnachtstagen schienen sich trotz Einschränkungen zu vermehren, denn am 16. Januar 1841 bangte die Pfäffiker Obrigkeit erneut um den Landfrieden, weshalb das Maskengehen und Tanzen eingeschränkt und Gewalttätigkeiten mit Gefängnis oder Leibstrafe geahndet werden sollten: «Der hies. Löbl. Bezirksrath, da Wohlderselbe die Ueberzeugung gewonnen, dass bey allzu häufigen Maskenerscheinungen nicht selten unangenehme Auftritte erfolgen, und im Allgemeinen Ruhe und Ordnung durch derartige lärmhafte Auftritte öfters gestört wird, hat es theils seiner Pflicht angemessen gefunden Folgendes zu beschlies-

sen & öffentlich bekannt machen zu lassen: 1. das Maskeradenlaufen ist einzig am sogenannten Schmutzigen Donnerstag sowie an dem darauffolgenden sogenannten Güdelmontag & Fasnachtsdienstag erlaubt, jedoch an diesen 3 Tagen erst nach Vollendung des Gottesdienstes – während der übrigen Fasnachtszeit sind die Maskenerscheinungen gänzlich untersagt & verboten & zwar bey einer Strafe von 3 Louisdor. 2. Ebenso ist das nächtliche Maskeradenlaufen des Gänzlichen verboten & zwar verfällt derjenige, welcher nach Betglockläuten maskiert angetroffen wird, jedes mal ebenfalls einer Strafe von 3 Ldr. 3. Am Fasnachts Dienstag soll Mitternacht mit Schlag 24 Uhr das Tanzen aufhören & am Aschermittwoch, alle Fasnachtsbelustigungen untersagt sein – Im nichtfolgenden Falle haben die Darwiederhandelnden sowohl die Tänzer als Tänzerinnen sowie der Wirth & die Spielleute jeder eine Louisdor Strafe zu bezahlen. 4. Schlägereien, körperliche Misshandlungen & Gewaltthätigkeiten während & nach der Fasnachtszeit sind ebenfalls streng verboten – jeder wieder dieses Verbott Handelnde wird mit einer Geldbusse von 3 Louisdor abbestraft werden. 5. Vorsätzliches Zugrunderichten od. beschädigen fremden Eigenthums aus Bosheit, Muthwillen od. Rache werden je nach Massgabe der Umstände mit 16 bis 100 Franken geahndet werden. 6. Behält sich der Lobl. Bezirksrath endlich über alle diese Vergehen je nach Ermessen – Gefängnis oder Leibsstrafe vor. 7. Kommt dem jedesmaligen Leiter die Hälfte der obenbenannten Geldstrafen zu. Gegeben in der Rath-sitzung v. 14ten Jan. h. a. & zur Veröffentlichung ausgefertigt.»⁴⁹

Im Jahre 1842 spitzte sich das Sicherheitsproblem dermassen zu, dass der Bezirksrat von Pfäffikon das Fasnachts-treiben am 8. Januar vollständig verbot: «Wegen der diesjährigen Fasnachtsbelustigungen sollen solche überdies bis auf weitere Verfügung hin des Gänzlichen verboten werden.»⁵⁰

Die Fasnachtsverordnung vom 5. Januar 1843 richtete sich inhaltlich nach derjenigen vom Vorjahr: «Wird erkannt, dass die diesjährigen Fasnachtsbelustigungen dahin eingeschränkt werden sollen, dass solche nur am Schmutzigen Donnstag, dann am Fasnachts Montag u. Dienstag erlaubt sein sollen u. zwar unter den letztjährigen Einschränkungen, principalement, einzig dass am Dienstag die Tanzbelustigungen bis 0 Uhr Mittwoch Morgen mögen stattfinden.»⁵¹

⁴⁷ BAH, Akten, C 17.

⁴⁸ BAH, Akten, C 1.

⁴⁹ BAH, Akten, C 7; Akten, C 24 (undatiert).

⁵⁰ BAH, Akten, C 19.

⁵¹ BAH, Akten, C 20 (1842).

An der Fasnacht 1844 verspürte man vorerst noch nichts von den kommenden Politwirren in der Eidgenossenschaft, die Freischarenzüge begannen militärisch erst im Dezember. Zwar herrschte wirtschaftlich grosse Not, Hunger war überall, man gründete Suppenanstalten zur Linderung. Indessen mochte der Bezirksrat Pfäffikon das Fasnachtstreiben nicht verbieten, er schränkte es am 24. Januar 1844 nur ein: «Wird beschlossen, die diesjährige Fasnachtsbelustigung unter der letztjährigen Einschränkung bewilligt sein soll».⁵²

Im Frühjahr 1845 sah die Welt nach dem ersten Freischarenzug gegen Luzern und wegen internen Spannungen im Kanton Schwyz schon wesentlich anders aus. Am 13. Januar 1845 ging ein Schreiben der Kantonskanzlei im Auftrag des Schwyzer Kantonsrates auf der Bezirkskanzlei Pfäffikon ein.

⁵² BAH, Akten, C 20.

⁵³ BAH, Akten, C 1: Schreiben der Kantonskanzlei Schwyz vom 13. Januar 1845 (Kantonsschreiber Ambros Eberle) an die Bezirksräte: «Bei den Beratungen, die der jüngst versammelt gewesene hochw. Kantonsrath über die gegenwärtigen Tagesangelegenheiten pflog, ward auch der übertriebenen Gerüchte erwähnt, die in Bezug auf dieselben im ganzen Kanton herumgeboten wurden. Es gieng Wohl derselbe einstimmig von der Ueberzeugung aus, dass die Vorbereitung solcher Gerüchte vornehmlich in der Absicht geschehe, um die Gemüther zu beunruhigen und im Volke eine Stimmung hervorzurufen, die als eine sehr bedauerliche bezeichnet werden müsste. Es hat daher der Unterzeichneten den Auftrag erteilt, an sämtliche Bezirksräthe die Aufforderung zu richten, diesfalls genaue Aufsicht anzuordnen und die Verbreiter solcher Gerüchte zu geziemender Ahndung und Strafe zu ziehen. Indem dieselbe hiemit diesen Auftrag erfüllt, will sie sich gleichzeitig noch eines zweiten entledigen, den sie bei obigem Anlass vom hochw. Kantonsrath erhalten hat. Es wurden Wohl demselben nämlich die Verfügungen zur Kenntnis gebracht, die das hochw. bischöfl. Ordinariat in Chur betreffend Veranstaltung allgemeiner Bittgebete getroffen hat und die Euer Wohlgeboren nun ebenfalls bekannt geworden seyn werden. Da diese Bittgebete zum Theil in einen Zeitfrist fallen, in der die Fasnachtslustbarkeiten zu beginnen pflegen, so ist der hochw. Kantonsrath von der Ansicht ausgegangen, es seyen während erwähntem Zeitpunkt die letzteren mit den erstern unverträglich. Die Kantonskanzlei ist angewiesen worden, hievon sämtlichen Bezirksräthen zu angemessenen Rücksichtnahme Mittheilung zu machen.»

⁵⁴ BAH, Akten, C 24.

⁵⁵ BAH, Akten, C 21; C 26: Am 25. Januar 1846 wurde der Beschluss bestätigt: «In Folge Beschlusses des hies. Bezirksraths wird hiemit bekannt gemacht, dass bis auf weitere Verfügung hin die diesjährige Fasnachtsbelustigung unter Verantwortung u. Strafe gänzlich untersagt und verboten bleiben.»

⁵⁶ BAH, Akten, C 21; C 20: in der Rechnung des dreifachen Bezirksrats Pfäffikon für 1845 und 1846 werden unter anderem die Publikationskosten für «Verbott der Fasnachtsbelustigung» vom 24. Januar 1846 mit 20 Schilling und für «Verordnung betr. die Fasnachtsbelustigung» vom 21. Februar 1846 mit 30 Schilling aufgeführt.

Darin wird aufmerksam gemacht, dass politische Kräfte Gerüchte herumböten, um das Land Schwyz zu verunsichern. Ebenso bat der Kantonsrat wegen den allgemeinen Bittgebeten, die das bischöfliche Ordinariat in Chur anordnete, die fasnächtlichen Lustbarkeiten einzuschränken.⁵³ Mit einem am 3. Februar 1845 von der Bezirkskanzlei ausgefertigten Schreiben an Landammann und Rat von Schwyz versprach der Pfäffiker Bezirksrat die Verfolgung der Gerüchtemacher und die Reduzierung der Fasnacht unter Weglassung des schmutzigen Donnerstags auf Güdelmontag und -dienstag: «Es wurde deshalb Ihrer Aufforderung entsprechend sowohl die dies. Polizei Angestellte als der Bezirksläufer beauftragt, desfalls genaue Aufsicht zu halten u. die Verbreitung derartiger Gerüchte einzuziehen, um solche zur Ahndung u. Strafe zu ziehen. Gleichzeitig wurde der Bezirksrath im Fernern auf die vom hochw. bischöflichen Ordinariat in Chur veranstaltete allgemeinen Bittgebete aufmerksam gemacht u. verkünden mit Einladung wohl derselben möchten auf dieselben, da solche wirklich in eine Zeitfrist fallen in der die Fasnachtslustbarkeiten zu beginnen pflegen, angemessene Rücksicht nehmen. Hierüber hat Unterzeichnete Ihnen Tit. zu vermelden, dass der Bezirksrath diesfalls bereits schon in seiner Sitzung vom 13t. des verflossenen Mts. die Verfügung getroffen, dass die Fasnachtsbelustigungen einzig an dem Fasnachtsmon- u. Dienstag gestattet sein sollen.»⁵⁴

Die politische Lage und die wirtschaftliche Notsituation veranlassten den Bezirksrat mit Beschluss vom 23. und 25. Januar, ein grundsätzliches Verbot für sämtliche Fasnachtsveranstaltungen für das Jahr 1846 zu erlassen: «Auf gemachte Anzeige ab Seite des Titl. Präsidenten wird beschlossen, dass die diesjährigen Fasnachtsbelustigungen für ein- weilen bis auf fernere Verfügung hin des Gänzlichen sollen untersagt sein.»⁵⁵

Die fernere Verfügung der Bezirksamtlichkeit kam dann am 7. Februar 1846 mit einer Lockerung des Totalverbots: «In Bezug der diesjährigen Fasnachtsbelustigungen wird erkannt: dass am Fasnachts Montag u. Dienstag das Maskengehen u. Tanz erlaubt sein solle, jedoch erst nach Beendigung des vormittägigen Gottesdienstes u. namentlich das Maskengehen bis Abends Betzeitläuten. Dabei sollen Beleidigungen jeder Art geschehen sie in Wort od. That mit Leibesstrafen geahndet werden.»⁵⁶

Zu Beginn des Jahres 1847 schien die politische Lage noch nicht zwangsläufig auf eine schwere militärische Auseinandersetzung zwischen Sonderbund und eidgenössischen Bundestruppen hinauszulaufen. Der Bezirksrath von Pfäffikon bewilligte immerhin für zwei Tage fasnächtliche

Belustigungen, wies aber am 16. Januar mit deutlichen Worten wieder auf die Möglichkeit von Gewalttätigkeiten und Beschädigungen fremden Eigentums hin: «Der hies. woll. Bezirksrath in Berücksichtigung der obwaltenden Zeitverhältnisse hat sich bewogen gefunden in seiner Sitzung vom 14. d. Mts. in Bezug der diesjährigen Fasnachtsbelustigungen folgendes zu verfügen u. hiermit bekannt machen zu lassen: 1. das Maskenlaufen sei einzig am s. g. Güdel Montag u. Fasnachtsdienstag erlaubt u. auch an diesen Tagen erst nach beendigtem Gottesdienst bis Abends Bettzeitglockenleuten. Während den übrigen Fasnachtstagen soll jede öffentliche Maskenerscheinung bei 3 Ldor Strafe verboten sein wovon die Hälfte dem jedesmaligen Leidter gebührt. 2. Sei am Fasnachtsdienstag Nachts das Tanzen auch über 12 Uhr gestattet, jedoch mit Anbruch der Tageshelle soll jede fernere Tanz- od. Fasnachtsbelustigung unter oben angesetzter Strafe untersagt sein. 3. Schlägereien, Misshandlungen u. Gewaltthätigkeiten, vorsätzliches zu Grundrichten oder Beschädigungen fremden Eigenthums sei es aus Bosheit, Muthwillen oder Rache sollen nach den diesfalls schon bestehenden Kantons- u. Bezirksrätlichen Verordnungen oder je nach Befinden des Bezirksraths mit Strafen von 20 bis 100 Frk. geahndet werden.»⁵⁷

Die Fasnacht scheint sich problemlos abgewickelt zu haben, aber bereits am 20. März 1847 sah sich der Rat des Bezirks Pfäffikon zum Erlass einer Verordnung für «Wirtschaftsbetreibung» genötigt, indem er deutlich auf die «nunmehrigen harten Zeitumstände u. der herrschenden Theuerung u. Noth» hinwies und die Bevölkerung zu Sparsamkeit und Beschränkungen aufforderte. Eine Polizeistunde für die «Fasnachtstage, an denen Tanz oder Maskenbelustigungen gestattet sind», lehnte der Bezirksrat sowohl für die Fasnacht wie auch für Jahrmärkte und die Kirchweih ab. Die Wirte wurden aufgefordert, für gute Ordnung und Sittlichkeit in den Wirtshäusern zu sorgen unter Verweis gegen öffentliche Spötter: «Sie sind im Fernern verbunden, sofern von Gästen die gesetzliche Ordnung höhrend, geistliche u. weltliche Behörden oder deren einzelne Mitglieder beschimpfend u. entehrende Gespräche und Äusserungen statthaben sollten, die Betreffenden zurecht zu weisen u. sofern solche Mahnungen fruchtlos bleiben, dieselben ebenfalls unter Gewärtigung oben angesetzter Strafe der zuständigen Behörde zu leiten.»⁵⁸

Im Herbst 1847 fand der Sonderbundskrieg statt. Der Schwyzer Grosse Rat stimmte am 27. November der Kapitulation zu, und gleichen Abends wurde der Kanton Schwyz von Truppen der Tagsatzung besetzt.⁵⁹

Es erstaunt deshalb nicht, dass der nur mehr provisorisch funktionierende Bezirksrat für Pfäffikon am 12. Februar

1848 angesichts der militärischen Besetzung durch Bundesstruppen ein Totalverbot für fasnächtliche Aktivitäten erliess: «Es hat der wohlw. Bezirksrath von Pfäffikon sich bemüssiget gefunden, in seiner jüngsten Sitzung in Bezug der diesjährigen Fasnachtsbelustigungen folgendes zu beschliessen u. hiermit bekannt machen zu lassen: 1. Es seien in Betracht der obwaltenden Zeitverhältnisse während gegenwärtiger Fasnachtszeit die Fasnachtsbelustigungen jeder Art sowohl das Tanzen als namentlich das Maskenlaufen im hies. Bezirke gänzlich untersagt u. verboten. 2. Sei auf jede diesfällige Uebertretung eine Strafe von 4 bis 32 Frk. festgesetzt, wovon dem Leidter jedesmal ein Dittheil zukommen soll. Es weiss sich somit Jedermann vor Schaden u. Nachtheil zu wahren.»⁶⁰

Ergebnis

Rückblickend soll zunächst auf die doch starke Einwirkung der katholischen Kirche auf die staatlichen Normierungen des Fasnachtslebens im Kanton Schwyz hingewiesen werden. Besonders im Bezirk Pfäffikon dürfte das Kloster Einsiedeln als Inhaber grösserer Landkomplexe, von Turm und Schloss Pfäffikon und der Insel Ufnau, aber auch gewisser staatlicher Befugnisse einen grösseren Einfluss auf die Bezirksbehörde gehabt haben als im ehemaligen Bezirk Wollerau, der mit der Einsiedler Abtei nur locker verbunden war. Es ist aber auch darauf hinzuweisen, dass das Land Schwyz über Sitte und Ordnung in den Bezirken wachte. Dies zeigte sich anlässlich des Todes von Papst Leo XII., als das Land Schwyz ein Tanzverbot erliess, das nicht in allen Bezirken beachtet wurde. Mit Schreiben vom 27. Juni 1829 an Landammann und Bezirksrat von Wollerau stellte die Kantonskanzlei Schwyz fest: «Da bey Anlass der Anzeige des Hinschiedes Sr. Päpstlichen Heiligkeit Leo XII. ein w. w. Landt Rath um den Anstands eines Katholischen Standes bey einem solchen Vorfall zu entscheiden alle Tanzes Lustbarkeiten verboth, später aber die Nachricht einging, dass in einigen Bezirken noch getanzt u. von solchen einem Hw. Kantons Rath Kenntnis gegeben worden, so wurde die Unterzogene beauftragt, denjenigen Löbl. Bezirkes Rätthen, in deren Bezirke getanzt

⁵⁷ BAH, Akten, C 7.

⁵⁸ BAH, Akten, C 7.

⁵⁹ Horat, Kanton Schwyz, S. 62–63.

⁶⁰ BAH, Akten, C 7.

worden, das Hochheitliche Missfallen zu bezeugen und Sie einzuladen die Fehlbaren zu angemessener Ordnung zu ziehen.»⁶¹ Wenn das am grünen Holz geschieht!

Im Rahmen der Berichterstattung zu Bezirksratssitzungen und Bezirksversammlungen der beiden ab 1803 als Schwyzer Bezirke benannten ehemaligen Höfe Wollerau und Pfäffikon, aber auch anhand der noch erhaltenen Korrespondenzen dieser beiden öffentlichen Institutionen zeigt sich ausserdem, dass Notizen zum damaligen Fasnachtsgeschehen gesamtheitlich betrachtet nur marginal und sporadisch sind. Das Fasnachtsgeschehen geriet dann in den Fokus der Behörden, wenn der politische Druck anstieg und mit möglichen ungesetzlichen Handlungen während der «Unzeit» und den Fasnachtstagen gerechnet werden musste. Die Einschränkungen und Verbote sind daher als Präventivmassnahme gegen mögliche Gesetzeswidrigkeiten zu betrachten. Während das Maskierungsverbot offensichtlich relativ leichter durchzusetzen war, entstand gegenüber Tanzeinschränkungen und Tanzverboten mehr Opposition.⁶²

⁶¹ BAH, Akten, C 3.

⁶² Siehe auch oben das Kapitel «Quellenkritisches».

⁶³ Vgl. Röllin, Dorfskandal; Meyerhans, Selbstmord.

⁶⁴ Vgl. Röllin, Gerichtsposse.

Im Ganzen konnte die Koinzidenz von politischer Lage respektive Spannung – sei sie von lokalem, regionalem oder kantonalem Ausmass – und Fasnachtsverboten nachgewiesen werden. Anhand von weiteren Negativereignissen – wie dem Skandal um eine exhumierte Selbstmörderin 1841 in Wollerau⁶³ und der Korruptionsaffäre unter Höfner Behörden 1839⁶⁴ – könnte der Charakter der wirren Epoche, gerade im Bezirk Wollerau, noch vertieft werden. Ausserdem könnte man zeigen, dass nicht nur die Fasnachtszeit, sondern auch beispielsweise die Kilbi – die erwähnte Exhumierung fand am Kilbisonntag statt – eine «gefährliche Zeit» war.

Für die Brauchforschung gibt das vorhandene und hier ausgewertete Archivmaterial wenig Ansätze zur Darstellung der örtlichen Fasnachtsbräuche her. Einzig der Mundraub nach 1803 in Wollerau mit seinem Fleischdiebstahl und die Verspottung des Kapuzinerklerus anno 1820 im gleichen Dorf zeigen Formen der brauchtümlichen Fasnachtsgestaltung. Die Verkleidung von Maskierten mittels geistlichen Ordensgewändern wurde auch damals praktiziert, ähnlich wie Ende des 15. und anfangs des 16. Jahrhunderts. Aber wie vor der Reformation wurde derartige Verulkung geistlicher Kleider und religiöser Rituale auch nach der Französischen Revolution hiezulande als unsittlich empfunden. Wie die Maskierten in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts in Wollerau und Pfäffikon äusserlich ausgesehen haben, wie sie verkleidet und ornamentiert waren, ist den damaligen Akten nicht zu entnehmen.

Quellen und Literatur

Ungedruckte Quellen

Höfe, Bezirksarchiv Wollerau

- BAH, Akten, C 1
Allgemeines zu den Bezirken Wollerau und Pfäffikon
1803–1848.
- BAH, Akten, C 2
Akten des Bezirks Wollerau 1803–1848.
- BAH, Akten, C 2, 4
Bezirksgemeindeprotokolle des Bezirks Wollerau 1834–1840.
- BAH, Akten, C 3
Eingegangene Schreiben des Bezirks Wollerau 1828–1833.
- BAH, Akten, C 7
Allgemeines und Verordnungen des Bezirks Pfäffikon.
- BAH, Akten, C 11
Ratsprotokolle des Bezirks Pfäffikon 1810–1812.
- BAH, Akten, C 12
Ratsprotokolle des Bezirks Pfäffikon 1813–1815.
- BAH, Akten, C 13
Ratsprotokolle des Bezirks Pfäffikon 1816–1819.
- BAH, Akten, C 14
Ratsprotokolle des Bezirks Pfäffikon 1820–1824.
- BAH, Akten, C 15
Ratsprotokolle des Bezirks Pfäffikon 1825–1827.
- BAH, Akten, C 16
Ratsprotokolle des Bezirks Pfäffikon 1828–1832.
- BAH, Akten, C 17
Ratsprotokolle des Bezirks Pfäffikon 1833–1836.
- BAH, Akten, C 18
Ratsprotokolle des Bezirks Pfäffikon 1837–1839.
- BAH, Akten, C 19
Ratsprotokolle des Bezirks Pfäffikon 1840–1841.
- BAH, Akten, C 20
Ratsprotokolle des Bezirks Pfäffikon 1842–1844.
- BAH, Akten, C 21
Ratsprotokolle des Bezirks Pfäffikon 1845–1847.
- BAH, Akten, C 24
Missiven des Bezirks Pfäffikon 1839–1848.
- BAH, Akten, C 26
Allgemeines zum Bezirk Pfäffikon 1803–1848.
- BAH, Akten, C 29
Verhörakten des Bezirks Wollerau 1830–1848.
- BAH, Akten, C 30
Allgemeines und Einzelnes Pfäffikon
(1803–1835, unter anderem mit Verhörprotokollen).
- BAH, Akten, C 41
Allgemeines zu den Bezirken Wollerau und Pfäffikon
1803–1848.

- BAH, Historische Bücher, KK I a
Bezirkskommissionsprotokolle Wollerau 1803–1809.
- BAH, Historische Bücher, KK I b, 2
Bezirksratsprotokolle Wollerau 1816–1825.
- BAH, Historische Bücher, KK I b, 3
Bezirksratsprotokolle Wollerau 1826–1838.
- BAH, Historische Bücher, KK I b, 4
Bezirksratsprotokolle Wollerau 1839–1841.
- BAH, Historische Bücher, KK II a, 1
Bezirksratsprotokolle Pfäffikon 1831–1833.
- BAH, Historische Bücher, KK II a, 2
Bezirksratsprotokolle Pfäffikon 1835.
- BAH, Historische Bücher, KK II c, 1
Protokolle der Gemeinden des vorderen Hofes Pfäffikon
1717–1778. Altes Hofbuch Pfäffikon 1588.
- BAH, Historische Bücher, KK I d, 3
Copia etweller den löblichen Bezirk Wollerau im löblichen
Kanton Schwyz betreffenden schriftlichen Beschlüsse,
Dokumente 1804–1814.

Literatur

- Horat, Kanton Schwyz
Horat Erwin, Vom Stand zum Kanton Schwyz,
in: Geschichte des Kantons Schwyz, Bd. 4, S. 45–65.
- Meyerhans, Selbstmord
Meyerhans Andreas, Ein Selbstmord und seine Folgen
beschäftigen einen Kanton, in: MHVS, 103/2011, S. 215.
- Röllin, Dorfskandal
Röllin Werner, Dorfskandal in Wollerau.
Die illegale Exhumierung einer Selbstmörderin anno 1841,
in: MVHS, 97/2005, S. 211–234.
- Röllin, Gerichtspose
Röllin Werner, Mehr als eine Gerichtspose.
Korruptionsaffäre unter Höfner Behörden anno 1839,
in: MHVS, 102/2010, S. 151–211.
- Röllin, Märchler Röllli
Röllin Werner, Der Märchler Röllli, in: Marchringheft, 48/2007,
S. 5–127.
- Röllin, Maskenlandschaft
Röllin Werner, Entstehung und Formen der heutigen Schwyzer
Maskenlandschaft, in: Schweizerisches Archiv für Volkskunde,
74/1978, Heft 3–4, S. 129–182.
- Röllin, Umbruch
Röllin Werner, Umbruch im Brauchleben, Luzern 2010
(Innerschweiz auf dem Weg ins Heute, Bd. 4).
- Suter, Staatsgeschichte
Suter Meinrad, Die Staatsgeschichte 1798–2008 im Überblick,
in: Geschichte des Kantons Schwyz, Bd. 4, S. 67–117.